

Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Bachelor-Nebenfach-Studiengang Erziehungswissenschaft

Inhalt

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Teilzeitstudium

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 10 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 12 Teilnahmenachweise
- § 13 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 18 Zulassung zur Bachelor-Nebenfachprüfung
- § 19 Umfang der Bachelor-Nebenfachprüfung
- § 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 21 Versäumnis und Rücktritt
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 25 Modulprüfungen
- § 26 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 27 Klausurarbeiten
- § 28 Hausarbeiten
- § 29 Projektarbeiten

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten;
Gesamtnote

- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 34 Bescheinigung

9. Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelor-Nebenfachprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Wechsel in den Bachelor-Nebenfachstudiengang
- § 39 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhänge

- Anhang 1: Zur inhaltlichen Konzeption des Bachelor-Nebenfachs Erziehungswissenschaft
- Anhang 2: Liste Module Bachelor-Nebenfach
- Anhang 3: Modulbeschreibungen Bachelor-Nebenfach

Abkürzungsverzeichnis

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HImmaVO	Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HImmaVO) vom 29. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 12), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (GVBl. I, S. 512)
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I, S. 710) in der jeweils gültigen Fassung
CP	Credit Points (Kreditpunkte)

Präambel

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat nach § 44 Abs.1 HHG am XXX die nachfolgende Ordnung für den Bachelor-Nebenfach-Studiengang Erziehungswissenschaft beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft. Das Nebenfach wird parallel zu einem Bachelor-Hauptfach studiert. Das Studium und die Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Bachelor-Hauptfach maßgeblichen Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren. Als Hauptfächer können Bachelor-Hauptfächer im Umfang von 120 CP gewählt werden.

§2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelor-Nebenfachprüfung schließt das Studium des Nebenfaches Erziehungswissenschaft ab.

(2) Durch die kumulative Bachelor-Nebenfachprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten der Erziehungswissenschaft erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden.

§3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen sechs Semester.

(2) Der Fachbereich Erziehungswissenschaften stellt für das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium im Nebenfach kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

§5 Teilzeitstudium

Das Studium kann nach der Hessischen Teilzeitstudienverordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. 2007, S. 530) ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Für die Durchführung des Teilzeitstudiums sind die Regelungen der Hessischen Teilzeitstudienverordnung und die universitäre Satzung zum Teilzeitstudium maßgeblich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiums

(1) Der Nebenfach-Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Nebenfach-Studiengang, der in Kombination mit einem Bachelor-Hauptfach zu einem ersten akademischen Grad führt.

(2) Das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft soll der Befähigung der Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung wissenschaftlicher und berufsrelevanter Kenntnisse für Aufgaben in pädagogischen Berufsfeldern dienen. Die Vielfältigkeit der erziehungswissenschaftlichen Gegenstände, der Berufsfelder und die Komplexität der Tätigkeiten erfordern einen breit angelegten Kenntniserwerb im Fach Erziehungswissenschaft unter Berücksichtigung der Verbindung zum jeweiligen Hauptfach.

(3) Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die sich verändernden Berufsfelder zu verstehen und zu analysieren und Situationen in diesen Feldern unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen;
- die Berufsfelder kritisch und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Bedarfs auf Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen und Veränderungen in die Wege zu leiten sowie verbesserte Verfahren zur Bewältigung von Problemen zu entwickeln.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft setzt sich aus folgenden Elementen zusammen (zur Erläuterung des Konzeptes vgl. Anhang 1):

- Aus dem von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) verabschiedeten erziehungswissenschaftlichen Kerncurriculum, das die Basis des Studienganges bildet (Module 1-4).
- Aus der spezifischen Frankfurter Akzentuierung:
 - Forschungsbezug (quer durch die Module)
 - „Umgang mit Differenz“ (Modul 5)
- Aus einem aus dem Lehrangebot des Fachbereichs frei wählbaren Bereich (Modul 6)

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft

(1) In den Bachelor-Nebenfach-Studiengang Erziehungswissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Kenntnis zweier Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein soll, wird empfohlen.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

§ 9

Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Bachelor-Nebenfach-Studiengang Erziehungswissenschaft ist modular aufgebaut. Es besteht aus folgenden Modulen (vgl. Anhang 2 und 3)

EW-BA-NF 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft
 EW-BA-NF 2 Geschichte der Bildung und Erziehung
 EW-BA-NF 3 Theorien der Bildung und Erziehung
 EW-BA-NF 4 Pädagogisches Handeln in Institutionen

EW-BA-NF 5 Umgang mit Differenz
EW-BA-NF 6 Wahlbereich

(2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Projektarbeiten und Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können.

(3) Erstrecken sich Module über mehrere Semester, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten.

(4) Die Module 1-5 beinhalten Pflichtveranstaltungen. Der Wahlbereich (Modul 6) besteht aus Wahlpflichtveranstaltungen, die Studierende innerhalb des Moduls zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(5) Die Module werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durch eine Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelor-Nebenfachprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht aus einer veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfung. Für die veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfungen kommen die im § 25 Abs. 2 genannten Leistungen in Frage.

(6) Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich in den Anhängen 2 und 3.

§ 10

Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) – auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz – zugeordnet. Damit wird auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung sind höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft sind 60 CP nachzuweisen.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 HHG zu überprüfen.

§ 11

Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehrveranstaltungen werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Projekt: Verknüpfung theoretischer Reflexion und praktischer Erfahrung im Rahmen berufsfeldbezogener Vorhaben durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe, gegebenenfalls auch durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

(2) Die in Abs.1 genannten Formen werden durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning) ergänzt. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin gemäß dem vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt der oder die Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester

einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 12

Teilnahmenachweise

(1) Für die Lehrveranstaltungen der Module mit Ausnahme der Vorlesungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen Teilnahmenachweise zu erbringen.

(2) Ein Teilnahmenachweis dokumentiert die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

§ 13

Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll und studienrelevante Informationen enthält.

§ 14

Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelor-Nebenfach-Studiengangs Erziehungswissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelor-Nebenfach-Studiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation der Studiengänge;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Bachelor-Nebenfach-Studiengangs Erziehungswissenschaft aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Fachbereichs vertreten.

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 15

Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelor-, den Masterstudiengang und den Bachelor-Nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und zwei Studierende, die im Bachelor- oder Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben sein sollen, an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem

Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 16

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet auf die Einhaltung dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;

- Anrechnung von außerhalb dieser Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat;
- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für eine Anpassung dieser Ordnung.

§ 17

Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel werden die zu einem Modul gehörenden Prüfungen von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 18

Zulassung zur Bachelor-Nebenfachprüfung

(1) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung im Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Bachelor-Nebenfachprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelor-, Bachelor-Nebenfach- oder Masterprüfung in Erziehungswissenschaft, eine Vordiplom- bzw. Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder eine Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen die in den Studiengang eingebracht werden sollen;

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelor-Nebenfachprüfung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die oder der Studierende die Bachelor-, Bachelor-Nebenfach- oder Masterprüfung in Erziehungswissenschaft, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung/Modulprüfung befindet. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Umfang der Bachelor-Nebenfachprüfung

Die Bachelor-Nebenfachprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 3 aufgeführten Modulen.

§ 20

Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Zu jeder Modulprüfung ist eine fristgerechte Meldung bei der Veranstaltungsleitung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Meldefrist rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern sie oder er zur Bachelor-Nebenfachprüfung zugelassen ist (§ 18), die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und soweit sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung geforderten Teilnahmenachweise erworben hat. Die Prüferin oder der Prüfer kann hiervon abweichend bestimmen, dass der Teilnahmenachweis erst nach Ablegung der Modulprüfung beim Prüfungsamt vorzulegen ist. Beurlaubte Studierende können keine Modulprüfungen ablegen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutzes oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(4) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin bei der Prüferin oder dem Prüfer zurückgezogen wird. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 21

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis jeweils geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen

Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 18 Abs.1 abgegeben worden ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Bachelor-Nebenfachstudiengang ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelor-Nebenfachstudiengang erlischt.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt wurde.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Maximal können 30 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Nebenfach Erziehungswissenschaft anerkannt werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Bachelor-Nebenfachstudiengangs an der Goethe-Universität.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 25

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung, die nach Maßgabe von § 30 bewertet werden und jeweils für sich bestanden sein müssen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Als Prüfungsform für veranstaltungsbezogene Modulprüfungen gelten mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Projektarbeiten usw.). Neben diesen Prüfungsformen sind auch multimediale/elektronisch gestützte Prüfungsformen (z.B. Tests auf Lernplattformen) vorgesehen. Sofern die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, entscheidet die oder der Prüfende über die Prüfungsform und teilt dies in seiner Veranstaltungsankündigung mit. Diese kann später nicht mehr geändert werden. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(4) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit – auch nicht auszugsweise – noch nicht in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Die Ergebnisse der veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der bewerteten Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie gegebenenfalls die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 20 Abs.1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(6) Bestandene veranstaltungsbezogene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungen sind zweimal wiederholbar.

§ 26

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Die Prüferin oder der Prüfer kann die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden abhalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro Prüfling mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüferin und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 27

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens der letztmaligen Wiederholung der Prüfungsleistung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Klausurarbeit ist schriftlich zu begründen.

§ 28

Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit fest und teilt sie dem oder der Studierenden bei der Ausgabe des Themas mit. Die Bearbeitungsdauer ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (4) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen. Die oder der Prüfende kann der oder dem Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten Hausarbeit unter Setzung einer Frist ermöglichen. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich kurz zu begründen.
- (6) Für sonstige nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten finden die Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 29

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Projektarbeit fest und teilt sie dem oder der Studierenden bei der Ausgabe des Themas mit. § 28 Abs. 3-5 gelten entsprechend.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 „nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Wenn eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Für die Bachelor-Nebenfachprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelor-Nebenfachprüfung errechnet sich aus den Noten der Module. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs.4 entsprechend.

§ 31

Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung erforderlichen Teilnahmenachweise vorliegen und die Modulprüfung bestanden ist.
- (3) Die Bachelor-Nebenfachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Module bestanden sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bekanntgabe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (5) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Nebenfachprüfung festzustellen.

8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (4) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist in der Regel innerhalb eines halben Jahres, spätestens aber im darauffolgenden Semester zu wiederholen. Die Wiederholungsfrist nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und –fristen hinzuweisen ist. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Wiederholungsfrist abgelegt, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 21 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Bachelor-Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 33

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Bachelor-Nebenfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Bachelor-Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34 Bescheinigung

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie die Gesamtnote und insgesamt erreichten CP. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ein Prüfungszeugnis wird von dem für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

9. Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelor-Nebenfachprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 33 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 36
**Einsicht in die Prüfungsakten;
Aufbewahrungsfristen**

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten, gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 37
Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38
Wechsel in den Bachelor-Nebenfachstudiengang

Der Übergang vom bisherigen Diplom- und Magisterstudiengang in den Bachelor-Nebenfachstudiengang ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag gemäß § 24.

§ 39
In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Goethe-Universität am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „UniReport aktuell“ der Goethe Universität in Kraft. Der Magisternebenfachstudiengang Pädagogik wird zum WS 2011/12 eingestellt. Mit der Einstellung dieses Studienganges treten die „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium / einer

Magistra Artium an der Goethe-Universität“ vom 12.1.1994 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen für das Magisternebenfach Pädagogik sowie die einschlägige Studienordnung außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magister-Nebenfach Pädagogik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor dessen Einstellung aufgenommen haben, können das Studium in diesem Studiengang nach den in Abs. 1 genannten Ordnungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung bis spätestens 30.09.2015 abgeschlossen haben. Danach werden im Magisternebenfach Erziehungswissenschaft keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten.

Anhang 1: Zur inhaltlichen Konzeption des Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft

Das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht aus insgesamt 6 inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehreinheiten (Modulen). Sie bilden gleichermaßen sowohl die Breite des Faches Erziehungswissenschaft als auch ein spezifisches Frankfurter Profil ab und ermöglichen außerdem eine individuelle Profilbildung (Wahlbereich).

Die fachliche Breite ist durch die Orientierung an dem erziehungswissenschaftlichen „Kerncurriculum“ der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)¹ gewährleistet. Dabei handelt es sich um die Module 1-4, in denen sich die Studierenden Grundlagenwissen über erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsverfahren, über die Geschichte von Bildung und Erziehung sowie über pädagogisch-professionelles Handeln in verschiedenen Berufsfeldern erarbeiten.

Das Frankfurter Profil zeigt sich in einem starken Forschungsbezug, der sich quer durch alle Lehrangebote innerhalb der Module zieht, und in einem thematischen Schwerpunkt „Umgang mit Differenz“ (am Bsp. von sozialer Lage, Geschlecht, Migration, Behinderung).

Im Wahlbereich (Modul 6) besteht die Möglichkeit, aus dem breiten Angebot des Fachbereichs zu wählen, um sich ein individuelles Profil, im Einklang mit dem jeweiligen Hauptfach zu geben.

¹ vgl. Kerncurriculum der DGfE in der Fassung vom 31.04.2004, verfügbar auf der Homepage der DGfE (www.dgfe.de)

Anhang 2: Liste Module Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft

Modul	Bezeichnung	Veranstaltungen	CP	SWS
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1 V 1 Ü	6	4
2	Geschichte der Bildung und Erziehung	1 V 1Ü	8	4
3	Theorien der Bildung und Erziehung	1V 1Ü	8	4
4	Pädagogisches Handeln in Institutionen	1V (Ringvorlesung) 2 S	12	6
5	Umgang mit Differenz	1 V 2 S 1 Ü	14	8
6	Wahlbereich Erziehungswissenschaft	1V 2 S	12	6
			60	32

V Vorlesung
 S Seminar
 Ü Übung
 SWS Semesterwochenstunden

In der folgenden Modulübersicht finden sich zwei Kategorien von Selbststudium.

Selbststudium in Abgrenzung zum Kontaktstudium (in der Modulbeschreibung rechts oben):

Diese Form von Selbststudium beinhaltet die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung von Referaten und auf Klausuren bzw. das Anfertigen von Hausarbeiten.

Selbststudium zur Vertiefung (in der Modulbeschreibung in der linken Spalte):

Diese Form des Selbststudiums dient der eigenständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Modulinhalten, etwa in Form von zusätzlicher Lektüre oder Recherchen, der Arbeit in selbstorganisierten studentischen Arbeitsgruppen usw.

Anhang 3: Modulbeschreibungen Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft

EW-BA-NF 1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Pflichtmodul	CP 6 = 180						4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS/120 h	Selbststudium 60 h					
Kompetenzen	Studierende sind in der Lage, zuverlässig Auskunft über Grundbegriffe und theoretische Ansätze zu geben sowie Aufgaben und Probleme pädagogischer Praxisfelder zu benennen.								
Inhalte	<p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Arbeitsformen, Grundbegriffen und theoretischen Ansätzen der Erziehungswissenschaft und Praxisfeldern vertraut gemacht. Die einschlägigen Grundbegriffe umfassen dabei die Begriffe „Sozialisation“, „Erziehung“, „Bildung“, „Lernen“, „Entwicklung“ und „Lebensalter“ sowie „Beratung“ und „Therapie“. Diese Begriffe sollen unter Rückgriff auf im Fach kanonische Lehr- und Arbeitsbücher erläutert werden.</p> <p>Die theoretischen Ansätze umfassen normative und geisteswissenschaftliche Ansätze sowie insbesondere sozialwissenschaftliche und psychologische Theorien – von der Psychoanalyse über den Behaviorismus bis hin zum symbolischen Interaktionismus, dem Strukturfunktionalismus und der Systemtheorie.</p> <p>Als Praxisfeld werden exemplarisch die Institutionen und spezifischen Arbeitsformen der Schule, der Vorschule, der außerschulischen Jugendarbeit, der sozialen Arbeit sowie der Erwachsenenbildung und Altenbildung vorgestellt.</p>								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung mit Übung in Erziehungswissenschaft								
Studiennachweise	Teilnahmenachweis (Anwesenheit und aktive Mitarbeit) in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium Literaturrecherche und Techniken der Lektüre Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Referaten Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftlicher Diskussionen.								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	1 CP für eine 90-minütige Klausur oder ein Referat mit 10-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Vorlesung								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ² ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP						
				1	2	3	4	5	6
Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	2	2	X					
Einführung in die Erziehungswissenschaft	Ü	2	3	X					
Modulprüfung			1						
Summe		4	6						

² KVV = Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

EW-BA-NF 2	Geschichte der Bildung und Erziehung	Pflichtmodul	8 CP = 240 h						4 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			4 SWS/120h	120 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, pädagogische Aufgabenkonstellationen vor dem Hintergrund ihrer historischen Genese zu kennen und zu beurteilen.								
Inhalte	Das moderne Erziehungssystem kann als Ergebnis einer Struktur- bzw. Systembildung begriffen werden, die mit dem Zerfall der alten ständischen Ordnung und der Ausbildung von Nationalstaaten im 18. Jahrhundert beginnt und gerade erst am Ende des 20. Jahrhunderts einen Kulminationspunkt erreicht zu haben scheint. Weltweit ist ein ausdifferenziertes, hierarchisch gegliedertes System entstanden, das entlang der Lebensalter von der Elementar-, der Primar- über die Sekundarstufe, der beruflichen wie außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung bis zur Hochschule reicht und spezifische Leistungen für die Gesellschaft erbringt. In allen Stufen kommt es zu Formbildungen des Pädagogischen, in denen auf die Entwicklung der nachkommenden Generationen eingewirkt wird. Weil es in der öffentlich verantworteten Erziehung immer auch darum geht, festzustellen, was eine Nation und ihre Einheit ausmacht (Integration), wird um ihre Organisationsform und den Kanon allgemeiner Bildung, ihre expliziten Inhalte, Wert- und Zielsetzungen wiederkehrend politisch gestritten. So gesehen wäre die Geschichte der Bildung und Erziehung als Geschichte andauernder Reformen zu erzählen.								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung zu Geschichte der Bildung und Erziehung Übung zu ausgewählten Bereichen zu Geschichte der Bildung und Erziehung								
Selbststudium zur Vertiefung	Das Selbststudium bietet Gelegenheit, Themen aus dem Modul eigenständig zu vertiefen.								
Studiennachweise	Teilnahmenachweis (Anwesenheit und aktive Mitarbeit) in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag Selbststudium								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	1 CP für eine 90-minütige Klausur in der Vorlesung								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Häufigkeit	In jedem Sommersemester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP						
				1	2	3	4	5	6
Geschichte der Bildung und Erziehung	V	2	3		X				
Ausgewählte Bereiche zu Geschichte der Bildung und Erziehung	Ü	2	3		X				
Selbststudium zur Vertiefung			1		X				
Modulprüfung			1						
Summe		4	8						

EW-BA-NF 3	Theorien der Bildung und Erziehung	Pflichtmodul	8 CP = 240 h						4 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			4 SWS/120 h	120 h					
Kompetenzen	Studierende sind in der Lage, die eingeführten Begriffe und Theorien mündlich und schriftlich zu erläutern; sich eigenständig und kritisch mit den Begriffen und Theorien und ihrer fallbezogenen Verwendung auseinander zu setzen.								
Inhalte	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ und der sie erläuternden Theorien in einer systematischen Perspektive. Der Begriff der Erziehung wird systematisch über Theorien der Handlung, der Intention und Interaktion sowie der intergenerationellen Beziehungen sowie des pädagogischen Bezugs erläutert. Der Bezug auf Generationenbeziehungen wird exemplarisch durch Fallstudien zu unterschiedlichen Familien- und Schulformen anhand historischen und ethnographischen Materials veranschaulicht. Der Begriff der Bildung wird sowohl über eine Begriffsgeschichte als auch über exemplarische Texte aus der pädagogischen Anthropologie, der aufklärerischen und idealistischen Bildungsphilosophie sowie sozialwissenschaftlicher Modelle der Identitätsentwicklung eingeführt.								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung zu Theorien der Bildung und Erziehung Übung zu ausgewählten Bereichen von Theorien der Bildung und Erziehung								
Studiennachweise	Teilnahmenachweis (Anwesenheit und aktive Mitarbeit) in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium Literaturrecherche und Techniken der Lektüre Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Referaten Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftlicher Diskussionen								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	2 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Häufigkeit	In jedem Wintersemester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP						
				1	2	3	4	5	6
Theorien der Bildung und Erziehung	V	2	3			X			
Ausgewählten Bereiche von Theorien der Bildung und Erziehung	Ü	2	3			X			
Modulprüfung			2						
Summe		4	8						

EW-BA-NF 4	Pädagogisches Handeln in Institutionen	Pflichtmodul	12 CP = 360 h						6 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			6 SWS/180 h			180 h			
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsprobleme zu identifizieren, zu analysieren und zu reflektieren; bereichsspezifische Interventionsstrategien wahrzunehmen, nachzuvollziehen und zu bewerten; methodische und methodologische Grundlagen professionellen Handelns zu erkennen.								
Inhalte	Die Ringvorlesung und die Seminare zeigen, welche pädagogischen Herausforderungen sich in den Handlungsfeldern, entsprechend den dort vorfindbaren Problemen stellen. In den Veranstaltungen wird dabei sowohl auf die professionellen Handlungskompetenzen, Handlungsprobleme und -defizite als auch auf Handlungszwänge eingegangen. Die Seminare können dabei eher extensiv die Handlungsfelder vorstellen oder intensiv das Feld von exemplarischen Aufgaben aus erschließen, so dass die gegenseitigen Beziehungen sowie ihre Besonderheiten deutlich werden. Eine solche könnte beispielsweise darin liegen, die Einheit des Pädagogischen ebenso bewusst zu machen, wie die Differenz der pädagogischen Zuwendungsmotive (erziehend, bildend, kompensatorisch, präventiv, helfend usw.) entsprechend den spezifischen Bedürfnissen des Klientels.								
Lehrveranstaltungen	Ringvorlesung: Pädagogisches Handeln in Institutionen 2 Seminare zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern der Bereiche Erwachsenenbildung, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Schule.								
Selbststudium	Das Selbststudium bietet Gelegenheit, Themen aus dem Modul eigenständig zu vertiefen.								
Studiennachweise	Teilnahmenachweise (Anwesenheit und aktive Mitarbeit) in den Seminaren								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium bereichsspezifische Erkundungen								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	2 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung zu einer Felderkundung in einem der beiden Seminare								
Häufigkeit	Ringvorlesung in jedem Wintersemester Seminare in jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP						
				1	2	3	4	5	6
Ringvorlesung: Pädagogisches Handeln in Institutionen	V	2	3				X		
Seminar zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern I	S	2	3				X		
Seminar zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern II	S	2	3				X		
Selbststudium zur Vertiefung			1				X		
Modulprüfung			2						
Summe		6	12						

EW-BA-NF 5	Umgang mit Differenz	Pflichtmodul	14 CP = 420 h						8 SWS
			Kontaktstudium			Selbststudium			
			8 SWS/240 h			180 h			
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, den Umgang mit Differenzen und Heterogenität als zentralen Herausforderungen für die Erziehungswissenschaft in Theorie, Empirie und Praxis zu reflektieren; Ergebnisse theoretischer und empirischer Studien zu rezipieren und kritisch zu diskutieren; den historischen und aktuellen Umgang mit Differenz in unterschiedlichen pädagogischen Feldern zu erkennen und zu reflektieren.								
Inhalte	Das Modul führt grundlagentheoretisch in die Thematik Umgang mit Differenz und Heterogenität anhand exemplarischer Kategorien (Soziale Lage, Geschlecht, Behinderung, Migration) und deren Überkreuzungen ein. Die Lebensalterorientierung führt dazu, dass Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter nicht von vornherein durch einen schul-, sonder-, sozialpädagogischen oder erwachsenenbildnerischen Zugang strukturiert werden. Auf diese Weise geraten die Vielfalt und die Gleichzeitigkeit der Phänomene, die das Leben der Adressaten formen, in den Blick und können in ihrer Komplexität rekonstruiert werden. Weil an Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten die gleichen Anforderungen gestellt werden, führt die Unterstellung von Homogenität im Bildungswesen beispielsweise zur Bildungsbenachteiligung und Selektion und reproduziert damit soziale Ungleichheit. Um sich den Herausforderungen stellen zu können, die eine globalisierte Welt für Pädagogik in Theorie und Praxis bedeutet, erwerben die Studierenden Basis-Kompetenzen im Bereich Diversity, um diese sowohl in der Analyse als auch im praktischen Handeln anwenden zu können.								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung zu Umgang mit Differenz 2 Seminare zu verschiedenen Themenfeldern der Differenz- bzw. Heterogenitätsthematik 1 Übung zur Konzeption und Entwicklung eigener Forschungsfragen für die Felderkundungen								
Studiennachweise	Teilnahmenachweise (Anwesenheit und aktive Mitarbeit) in den Seminaren und der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium bereichsspezifische Erkundungen								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit in einem der Seminare/Übungen								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP						
				1	2	3	4	5	6
Umgang mit Differenz	V	2	3				X		
Themenfelder der Differenz- bzw. Heterogenitätsthematik I	S	2	3					X	
Themenfelder der Differenz- bzw. Heterogenitätsthematik II	S	2	3					X	
Konzeption und Entwicklung eigener Forschungsfragen für die Felderkundung	Ü	2	3					X	
Modulprüfung			2						
Summe		8	14						

EW-BA-NF 6	Wahlbereich Erziehungswissenschaft	Pflichtmodul	12 CP = 360 h		6 SWS				
			Kontaktstudium 6 SWS/180 h	Selbst- studium 180 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, weitere erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte zu kennen, die zur individuellen Profilbildung beitragen.								
Inhalte	Die Studierenden haben die Möglichkeit, nach eigenen Präferenzen ihr Studienprogramm zu vertiefen und zu ergänzen. Zur Wahl stehen Lehrangebote des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, z.B. im Bereich Gender-Forschung, Migration, Interkulturalität, Internationalisierung, Umgang mit Wissen, empirische Bildungsforschung.								
Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung 2 Seminare								
Selbststudium	Das Selbststudium bietet Gelegenheit, Themen aus dem Modul eigenständig zu vertiefen.								
Studiennachweise	Teilnahmenachweise (Anwesenheit und aktive Mitarbeit) in den Seminaren								
Lehr-/Lernformen	Wissenschaftliche Diskussion Selbststudium								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	2 CP für 15-seitige Hausarbeit in einem der Seminare								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV- Form	SWS	CP						
				1	2	3	4	5	6
Vorlesung aus dem Lehrangebot des Fachbereichs nach Wahl	V	2	3						X
Seminar aus dem Lehrangebot des Fachbereichs nach Wahl	S	2	3						X
Seminar aus dem Lehrangebot des Fachbereichs nach Wahl	S	2	3						X
Selbststudium			1						X
Modulprüfung			2						
Summe		6	12						

Anhang 4: Studienverlaufsplan Bachelor-Nebenfach-Studiengang (Der Studienverlaufsplan stellt *ein* mögliches Modell dar, ist aber nicht verpflichtend)

Modul	LV-Form	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
EW-BA 1	V	2	2										
	Ü	2	3										
	Prüfung		1										
EW-BA 2	V			2	3								
	Ü			2	3								
	Selbststudium				1								
	Prüfung				1								
EW-BA 3	V					2	3						
	Ü					2	3						
	Prüfung						2						
EW-BA 4	V	2	3										
	S							2	3				
	S							2	3				
	Selbststudium								1				
	Prüfung								2				
EW-BA 5	V			2	3								
	S											2	3
	S							2	3				
	Ü									2	3		
	Prüfung										2		
EW-BA 6	V									2	3		
	S					2	3					2	3
	S											2	3
	Selbststudium										1		
	Prüfung												2
Summe SWS	32	6		6		6		6		4		4	
Summe CP	60		9		11		11		12		9		8

